

Sozialpolitisches

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **13 (1906)**

Heft 18

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

entgegenzuwirken. Vielleicht macht sich dadurch auch eine günstige Einwirkung auf die Hilfsindustrien und den Musterzeichnerstand bemerkbar. Was speziell die Krawattenstofffabrikate betrifft, so dürfte eine Erhöhung des Stoffpreises ohne merkbaren Einfluss auf den Ladenpreis für Krawatten verbleiben. Vergleicht man z. B. die gewöhnlich hohen Preise für fertige Krawatten mit dem höchst bescheidenen Anteil des Krawattenstofffabrikanten für ihre Fabrikate, so ergibt sich eine Benachteiligung des Fabrikanten gegenüber dem Händler, die in keiner Weise den tatsächlichen Leistungen entspricht.

Handelsberichte.

Ausfuhr von Seide und Seidenwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 1. Januar bis Ende August.

	1906	1905
Seidene und halbseidene Stückware Fr.	8,053,534	11,558,878
Seidene und halbseidene Bänder	„ 3,064,831	3,785,867
Beuteltuch	„ 818,559	671,733
Floretseide	„ 2,248,361	2,386,836

Spanisch-schweizerische Handelsbeziehungen.

Trotz Zollkrieges waren die Verhandlungen zwischen Spanien und der Schweiz nicht abgebrochen worden; sie haben am 1. September zu einem Handelsvertrag geführt, dessen Bestimmungen allerdings vorläufig von beiden Regierungen geheim gehalten werden. Die differentielle Behandlung der spanischen Erzeugnisse bei deren Eintritt in die Schweiz (vergl. „Mitteilungen“ vom 15. August) ist aufgehoben worden, und umgekehrt sind schweizerische Waren nicht mehr dem spanischen Maximaltarif plus Zuschlag von 50 % unterworfen, sondern unterliegen den Ansätzen des neuen spanischen Minimaltarifs: der Import der Schweiz ist damit demjenigen der andern Staaten gleichgestellt. Seidenwaren haben bis zum 20. Nov. 1906, dem Zeitpunkt, bis zu welchem die Ratifikation des Vertrages durch die Parlamente beider Staaten erfolgt sein soll, folgende Eingangszölle zu entrichten (per kg in Pesetas Gold):

Nähseide, roh	3.—
„ abgekocht, auch gefärbt	4.—
Seidengewebe und Bänder:	
aus roher Seide, ungefärbt, unbedruckt	9.—
„ „ „ gefärbt oder bedruckt	14.—
aus abgekochter Seide	20.—
dgl. mit Kette oder Schuss aus Baumwolle	11.—
„ „ „ „ „ Wolle	15.—

Die Schweiz hat sich das Meistbegünstigungsrecht gesichert, so dass Ermässigungen auf den Seidenzöllen, die aus den noch vor Ende des Jahres abzuschliessenden Verträgen Spaniens mit Frankreich, Deutschland und Italien voraussichtlich resultieren werden, auch den Geweben schweizerischer Herkunft zugute kommen werden.

Spanien. — Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren im Jahr 1904. Die spanische Handelsstatistik macht folgende Angaben:

Einfuhr:

Ganzseidene Gewebe, glatt od. geköpert	Pesetas 4,345,900
Ganzseidene Gewebe, fassonniert	„ 516,100
Floret- und Rohseidengewebe	„ 349,600
Seidene Gewebe, mit Baumwolle gemischt	„ 3,246,000
Seidene Gewebe, mit Wolle gemischt	„ 236,700
Seidener Tüll, Spitzen	„ 1,385,800
Samt und Plüsch, ganz- und halbseiden	„ 1,223,800

In diesen Ziffern sind die Seidengewebe und Bänder mit Stickereien und Metallfäden nicht inbegriffen.

Ausfuhr:

Nähseide	Pesetas 2,831,500
Ganz- und halbseidene Gewebe, glatt	„ 968,600
Ganz- und halbseidene Gewebe, fassonniert	„ 279,800
Samt, Plüsch, Spitzen	„ 6,000

Spanien bezieht den weitaus grössten Teil der Seidenwaren aus Frankreich; Deutschland weist für Samt und Plüsch und für halbseidene Gewebe ansehnliche Beträge auf; endlich kommen noch Italien und die Schweiz als Lieferanten in Betracht. Spanien exportiert seine Nähseiden und Gewebe nach den südamerikanischen Staaten und nach den Philippinen.

Die Schweiz hat nach Spanien ausgeführt:

	1904	1905
Reinseidene Gewebe	Fr 417,900	383,700
Halbseidene Gewebe	„ 133,900	152,600
Shawls und Tücher	„ 12,800	10,600
Beuteltuch	„ 83,600	105,700
Bänder	„ 219,500	238,200

Sozialpolitisches.

Der Arbeitermangel in der Textilindustrie

nimmt immer grössere Dimensionen an. Nachdem schon vor einigen Tagen in verschiedenen Zeitungen auf diese Kalamität aufmerksam gemacht war, wird jetzt der „Frankfurter Zeitung“ vom Niederrhein folgendes geschrieben:

In der niederrheinischen Textilindustrie beginnt die Arbeiterfrage immer brennender zu werden. Fast in allen Zweigen dieser Industrie tritt ein immer fühlbarer werdender Arbeitermangel zu Tage, der auf den augenblicklichen flotten Geschäftsgang ausserordentlich hemmend einwirkt. In den Jahresberichten der Handelskammer kehrt daher in den letzten Jahren regelmässig auch die Klage über das Fehlen von Arbeitskräften wieder. Noch im letzten Jahre sagte der Bericht: „Mit dem besseren Geschäftsgange hat sich in der Textilindustrie fast allgemein der schon seit Jahren bestehende Mangel an Arbeitern noch fühlbarer gemacht; dieser konnte trotz der vielfach erhöhten Löhne nicht beseitigt werden. In den Spinnereien fehlt es hauptsächlich an weiblichen und jugendlichen Arbeitskräften; erstere finden in immer grösserer Zahl in den Kleiderfabriken und mit dem fortschreitenden Uebergang von der Baumwoll- und Halbwoollfabrikation zur Buckskin- und Kammgarnerzeugung in steigendem Masse in der Weberei beim Nöppen, Egalisieren usw. der fertigen Ware Beschäftigung, welcher Arbeit sie der in den Spinnereien gegenüber den Vorzug geben. In der Weberei mangelt es namentlich an geübten Webern; aus diesem Grunde standen eine Reihe von Stühlen während des

Jahres still.“ Im laufenden Jahr tritt dieser Uebelstand in noch verstärktem Masse hervor, so dass es kaum einen Marktbericht und kaum einen Rechenschaftsbericht der grossen Textilgesellschaften gibt, in dem nicht dieselben Klagen vorgebracht werden. Zum Teil hat der Mangel seinen Grund darin, dass den Arbeitern und vor allem auch den in der Textilindustrie so stark beschäftigten Arbeiterinnen bei dem allgemein guten Geschäftsgange der rheinisch-westfälischen Industrie so viel Gelegenheit gegeben ist zu lohnender Beschäftigung in anderen Industriezweigen. Dabei haben aber gerade auch in der Textilindustrie die Arbeitslöhne einen Stand erreicht, wie nie zuvor. Der vor kurzem erschienene Jahresbericht der rheinisch-westfälischen Textilindustrie-Berufsgenossenschaft konstatierte, dass der Durchschnittslohn sich vom Jahre 1904 bis zum Jahre 1905 von 804,43 Mk. auf 821,12 Mark gehoben hat, während er im Jahre 1887 noch auf 633,77 Mk. stand. Auch ist es allgemein bekannt, dass gerade in der rheinisch-westfälischen Textilindustrie so hohe Löhne gezahlt werden, wie in keinem Textilbezirke Deutschlands. Eine vom Syndikus der Gladbacher Handelskammer, Dr. Apelt, im vorigen Jahre veröffentlichte Statistik berechnete z. B. den Durchschnittslohn der Textilarbeiter für Elsass-Lothringen auf 699 Mk., für Süddeutschland auf 655 Mk., für Sachsen auf 679 Mk., für Schlesien auf 527 Mk., für das übrige Norddeutschland auf 734, dagegen für Rheinland-Westfalen auf 804 Mk. Seitens der Fabrikanten, Behörden und Vereine werden jetzt die grössten Anstrengungen gemacht, dem Mangel auf jede mögliche Weise abzuhefen. Den von dem Textilmittelpunkte weiter abgelegenen Ortschaften mit mehr landwirtschaftlichem Charakter wird durch Einlegen von Arbeiterzügen, neuen Strassenbahnverbindungen usw. die Möglichkeit gegeben, Arbeitskräfte nach den Gladbacher, Rheyter usw. Fabriken zu senden. Tatsächlich kommen auch täglich mehrere Hundert von Arbeitern aus diesen Gegenden nach den Arbeitsstätten. Auch die Heranziehung von Arbeitern aus weiteren Gegenden wird von vielen Seiten versucht. Namentlich ist dies von solchen aus Holland gesehen. Mehrere Fabriken haben zu diesem Zwecke Arbeiterwohnungen errichtet, wie denn überhaupt gerade in den grössten Orten des Textilindustriegebietes, namentlich aber in M.-Gladbach, gerade die bestehenden gemeinnützigen Vereine schon seit langen Jahren auf Herstellung billiger und guter Arbeiterwohnungen usw. bedacht gewesen sind. Man hat jetzt die Aufmerksamkeit der interessierten Kreise auf die Auswanderungen der deutschen Arbeiter aus den russisch-polnischen Gebieten gelenkt. Im besondern hat die Gladbacher Ortsgruppe des Alldeutschen Verbandes darauf hingewiesen, dass es sich um eine nationale und wirtschaftliche Tat handeln würde, wenn es gelänge, den Strom dieser deutschen Arbeiter, der jetzt meist nach Kanada geht, auf das linksrheinische Textilgebiet hinüberzulenken. Die Stadtverwaltung von M.-Gladbach hat neuerdings einen weitem Schritt zur Behebung des Arbeitermangels getan, indem sie beschlossen hat, 15,000 Mk. für den Bau eines Ledigenheims zu bewilligen, worin auswärtige Arbeiterinnen gegen 80 Pfg. Entgelt pro Tag Wohnung und Kost erhalten sollen. Auch wird die Stadt besondere Wohnhäuser für städtische Beamte und Arbeiter errichten, damit auf

diese Weise Wohnungen für Arbeiterfamilien frei werden. Alle diese Massnahmen werden vielleicht den Arbeitermangel einigermaßen abschwächen; er wird aber weiter bestehen bleiben und die Erträge der Werke nach wie vor empfindlich beeinträchtigen.

— **Der Verband der Verbände.** Ein rheinischer Verband von Textilwarenfabrikanten agitiert zurzeit für eine Vereinigung sämtlicher Verbände der Textilindustrie. Den Anlass dazu gibt der Umstand, dass mehrfach von seiten der Grossistenverbände bestimmte Gruppen von zu einer Konvention zusammengeschlossener Webereien boykottiert wurden. Die Grossisten bezogen ihre Waren so gut es ging in solchen Fällen von Outsiders, bis die boykottierten Fabrikanten sich zu Konzessionen herbeiliessen. Um einen derartigen Zweck fernerhin unmöglich zu machen, soll in dem geplanten Verband der Verbände jede zu ihm gehörige Weberei verpflichtet sein, solchen Firmen, die einen Textilfabrikanten mit Boykott belegten, solange keine Ware zu liefern, bis die Verrufserklärung zurückgenommen ist. Alle in der Textilindustrie bestehenden Vereinigungen sollen zu dem Verband der Verbände herangezogen werden. Auf diese Weise hofft man den Massnahmen der Grossisten mit wirksamen Waffen begegnen zu können.

— **Streikrecht.** Das deutsche Reichsgericht hat über diese vielumstrittene Frage einen Entscheid getroffen, welcher sich mit der auch in der Schweiz wohl allgemein herrschenden Auffassung deckt. Das Reichsgericht sagt:

1. Boykott oder Streik im Lohnkampf sind nicht rechtswidrig. Die Unternehmer können Ersatz der Verluste, welche sie infolge derselben erlitten haben, nicht verlangen.

2. Darin, dass ein Verein von Arbeitnehmern, der in einen Lohnkampf zur Erringung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen eingetreten ist, in Gemässheit seiner Satzungen denjenigen seiner Mitglieder, die sich am Kampfe nicht beteiligen würden, lediglich den Verlust ihrer Mitgliedschaft in Aussicht stellt, ist eine Drohung im Sinne des § 153 der Gewerbeordnung nicht zu finden.

3. Es ist keine durch § 153 der Gewerbeordnung verbotene Drohung, wenn die Partei, welche durch an sich erlaubte Kampfmittel günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erlangen strebt, den Gegnern die bevorstehende Anwendung dieser Kampfmittel ankündigt und dadurch auf deren Entschliessung über die Streitfragen einzuwirken sucht.

4. Es verstösst nicht gegen die guten Sitten, wenn Arbeitnehmer zur Erringung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen und zur Beseitigung von Zuständen und Einrichtungen, durch welche sie sich beschwert fühlen, die Mitwirkung weiter Kreise des Publikums durch die Presse oder durch Flugblätter anrufen.

Die „Soziale Praxis“ macht darauf aufmerksam, dass der Entscheid des Reichsgerichts nicht nur, wie es den Anschein habe, den Arbeitnehmern zugute komme, sondern auch den Arbeitgebern, denen ebenfalls das Recht zuerkannt werde, Arbeiter für kürzere oder längere Zeit zu boykottieren oder zu sperren.